



## Merkblatt zum Folgerecht

(Stand vom Dezember 2009)

Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten-  
und Briefmarkenhandels  
Sparte Handel  
Schwarzenbergplatz 14 | 1040 Wien  
T +43 1 51 450-3231 | F +43 1 51 450-3288  
E [marlene.koltai@wkw.at](mailto:marlene.koltai@wkw.at)  
W [wko.at/wien/kunsthandel](http://wko.at/wien/kunsthandel)

### ***Was ist das Folgerecht?***

Das „Folgerecht“ ist ein Teil des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und ist am 01. Jänner 2006 wirksam geworden. Die Folgerechtsvergütung nach § 16b UrhG ist für jede Weiterveräußerung des Originals eines Werks der bildenden Künste zu bezahlen, wenn der Verkaufspreis (ohne Steuern) zumindest € 2.500,- (bis 31.12.2009 - € 3.000,00) beträgt und an der Veräußerung ein Vertreter des Kunstmarkts (z.B. Auktionshaus, Kunstgalerie oder Kunsthändler) als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt ist.

### ***Was ist ein Original im Sinne des Folgerechts?***

Als Originale gelten Werkstücke, die vom Urheber selbst geschaffen (hergestellt) worden sind, wie z.B. Gemälde, Zeichnungen, Collagen, Plastiken, Gobelins (Tapisserien) oder die sonst als Originale angesehen werden, wie z.B. bestimmte Abgüsse von Werken der Bildhauerkunst. Auch Lichtbildwerke iSd § 3 UrhG und Werke der angewandten Kunst gelten als Originale, wenn sie vom Urheber selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt und in der Regel nummeriert und vom Künstler signiert oder auf andere geeignete Weise von ihm autorisiert worden sind. Die Folgerechtsvergütung ist auch für Werke zu entrichten, die vor dem 1. Jänner 2006 geschaffen worden sind.

### ***Gibt es Ausnahmen beim Folgerecht?***

Das Folgerecht gilt nicht für Künstler aus Ländern in denen es das Folgerecht nicht gibt. In Europa wurde das Folgerecht mit 01. Jänner 2006 für alle EU-Mitglieder

verpflichtend. Kein Folgerecht kennen aber z.B. die Schweiz und viele Bundesstaaten der USA.

### ***Welchen Anspruch in welcher Höhe begründet das Folgerecht?***

Ein Anspruch auf Folgerechtsvergütung entfällt, wenn

- der Verkaufserlös (ohne Steuern) unter € 2.500,- (bis 31.12.2009 - € 3.000,00) liegt,
- der Verkäufer das Werk vor weniger als drei Jahren vom Urheber erworben hat und der Verkaufspreis € 10.000,- nicht übersteigt („Promotion-Galerien“) (beträgt der Verkaufspreis mehr als € 10.000,- ist also in jedem Fall eine Folgerechtsvergütung zu bezahlen)
- der Künstler zum Veräußerungszeitpunkt bereits verstorben ist, diese Ausnahme **gilt jedoch nur für Veräußerungen bis zum 31. Dezember 2011**, danach haben auch die Erben bis 70 Jahre nach dem Tod eines Künstlers Anspruch auf die Folgerechtsvergütung. **Ursprünglich war der 31.12.2009 vorgesehen; auf Initiative der WK-Organisation wurde die Ausnahme jedoch um 2 Jahre auf 2011 verlängert.**

Die Höhe der Vergütung ist degressiv gestaffelt und beträgt in Prozenten des Verkaufserlöses (ohne Steuern)

- 4% von den ersten € 50.000,-
- 3% von den weiteren € 150.000,-
- 1% von den weiteren € 150.000,-
- 0,5% von den weiteren € 150.000,-
- 0,25% von allen weiteren Beträgen

Die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens € 12.500,-.

z.B.: Verkaufspreis € 70.000,-

4% von 50.000,00 = 2.000,00 + 3% von 20.000,00 = 600,00

Ergibt eine Folgerechtsabgabe von € 2.600,00

z.B.: Verkaufspreis € 300.000,-

4% von 50.000,00 = 2.000,00 + 3% von 150.000,00 = 4.500,00 + 1% von 100.000,00 = 1.000,00

Ergibt eine Folgerechtsabgabe von € 7.500,00

**Der Anspruch auf Folgerechtsvergütung kann vom Künstler an eine Verwertungsgesellschaft (in Österreich die VBK) übertragen und von dieser**

geltend gemacht werden. Es ist aber möglich, direkt mit dem Künstler eine Abmachung über die Bezahlung des Folgerechtes zu treffen.

### ***Wer ist die VBK?***

Die VBK (Verwertungsgesellschaft bildender Künstler) ist eine Verwertungsgesellschaft in Österreich ([www.vbk.at](http://www.vbk.at)). Zu ihrem Tätigkeitsbereich zählt unter anderem die Geltendmachung (Wahrnehmung) der Folgerechtsvergütung für ihre Mitglieder und die Mitglieder ausländischer Verwertungsgesellschaften, mit welchen sie **Gegenseitigkeits- oder Vertretungsverträge abgeschlossen hat**. Die Tätigkeit der VBK erstreckt sich auf Werke der Bildenden Künste, einschließlich grafischer und kartografischer Werke, und Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, auf Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerk), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes) sowie auf Lichtbilder (durch ein photographisches Verfahren hergestellte Abbildungen).

### ***Was ist der Gesamtvertrag mit der VBK?***

Zwischen der VBK und dem Bundesgremium wurde mit Juni 2007 ein Gesamtvertrag ausgearbeitet, um einerseits Rechtsicherheit für Händler zu bieten und andererseits die Administration konkret dar stellen zu können.

In diesem Gesamtvertrag ist festgelegt wann und in welcher Form Kunsthändler folgereichtspflichtige Verkäufe an die VBK zu melden und anfallende Folgerechtsabgabe zu bezahlen haben. Gleichzeitig legt der Gesamtvertrag fest wie und in welchem Umfang die VBK die Rechtmäßigkeit der Meldungen über folgereichtspflichtige Verkäufe prüfen darf.

Ziel des Gesamtvertrags ist auch, den administrativen Aufwand für beide Seiten möglichst gering zu halten.

### ***Besteht eine Auskunftspflicht des beteiligten Vertreters des Kunstmarktes?***

Es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht der Vertreter des Kunstmarktes. Der Kunsthändler erteilt der VBK Auskunft über Künstler (Name, allfälliger Künstlername, Technik) und den Verkaufspreis. Weitere Informationen über die Verkäufer oder Käufer eines Werkes müssen vom Kunsthändler nicht weitergegeben werden, solange er die Folgerechtsvergütung fristgerecht bezahlt.

Künstler welche via VBK die Folgerechtsvergütung wahrnehmen, können im Weg der „Künstlerabfrage“ auf der Website der VBK unter [www.vbk.at](http://www.vbk.at) festgestellt werden. In Zweifelsfällen erteilt die VBK über schriftliche Anfrage des Kunsthändlers ergänzende Auskünfte. Darauf sollte vor allem nach 2011 zurückgegriffen werden, um die Rechtsicherheit bei Ansprüchen von Erben zu verbessern.

### ***Wann sind Auskünfte über folgerechtspflichtige Verkäufe zu melden?***

Die Auskünfte über folgerechtspflichtige Verkäufe sind halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres bis zum 15. des diesem Stichzeitpunkt folgenden übernächsten Monats zu erteilen und zwar per Telefax, E-Mail oder durch Postaufgabe im Inland. Auf Anfrage der VBK muss geantwortet werden, wobei sich die Informationen nur auf das Objekt und den Verkaufspreis beziehen.

Werden keine Werke von Mitgliedern der VBK verkauft, hat eine Leermeldung für das betreffende Jahr zum 31.12. zu erfolgen.

Ist man grundsätzlich an folgerechtspflichtigen Verkäufen von Werken von Mitgliedern der VBK nicht beteiligt, braucht auch keine jährliche Meldung abgegeben werden. Auf Anfrage der VBK muss trotzdem geantwortet werden; eine solche Anfrage darf jedoch im Normalfall nur **alle zwei Jahre** gestellt werden.

### ***Wer führt die Prüfung der Meldung durch?***

Die VBK darf die Richtigkeit der Meldungen überprüfen bzw. mittels eines beauftragten Wirtschaftstreuhändlers bzw. Rechtsanwalts überprüfen lassen. Die

Überprüfung findet nach Wahl des Kunsthändlers in seinen Geschäftsräumen statt, in den Räumen der VBK oder in den Räumen des Steuerberaters oder des externen Buchhalters. Mit Zustimmung des Kunsthändlers kann die Prüfung auch durch einen Mitarbeiter der VBK erfolgen, was zu geringeren Kosten im Vergleich zu einer Prüfung mittels Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhand führt.

### ***Wer trägt die Kosten der Prüfung?***

Die Kosten der Prüfung trägt der Kunsthändler dann, wenn trotz folgerechtspflichtigen Verkaufes eines Werkes, für das die VBK zuständig ist, keine Meldung abgegeben wurde oder wenn die VBK eine vorsätzlich falsche Meldung nachweisen kann.

Die Prüfung durch Mitarbeiter der VBK erfolgt unentgeltlich, angemessene Fahrt- und Aufenthaltsspesen werden jedoch ersetzt.

### ***Mit welchen Sanktionen muss bei Nichteinhaltung der Folgerechtsvergütung gerechnet werden?***

Mit folgenden Sanktionen muss gerechnet werden:

- Entgelt
- Schadenersatz
- Entschädigung

### ***Sind Bilder welche vor Einführung des Folgerechts gekauft und nach Einführung des Folgerechts verkauft werden folgerechtspflichtig?***

Der Ankauf ist nicht folgerechtspflichtig, der Verkauf jedoch sehr wohl.

### **Wichtige Adressen und Links:**

- Verwertungsgesellschaft bildender Künstler  
Tivoligasse 67/8, 1120 Wien  
Tel.: 815 26 91  
[www.vbk.at](http://www.vbk.at)
- Bundesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels  
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien  
Tel.: 05 90 900 3313  
[www.wko.at](http://www.wko.at)  
[www.juweliere-austria.org](http://www.juweliere-austria.org)